



Informationsvorlage 320/031/2021

Amt/Abteilung: Ordnungsamt Datum: 17.08.2021	Aktenzeichen: 32.80	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	23.08.2021	Vorberatung N
Mobilitätsausschuss	01.09.2021	Kenntnisnahme Ö

Betreff:

Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) und Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV zur StVO)

Die Novellierung der Straßenverkehrsordnung soll sowohl einen besseren Schutz des Radverkehrs gewährleisten, als auch die Attraktivität des Geh- und Radverkehrs steigern. Dazu wurden Änderungen in der Straßenverkehrsordnung umgesetzt, die auch eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung notwendig machen.

Zur Umsetzung dieser neuen Regelungen wurden im Katalog der Verkehrszeichen (VZKat) der StVO zudem umfangreiche Ergänzungen vorgenommen. Neben neuen Verhaltensregeln, die von allen Verkehrsteilnehmern zu beachten sind, bringt die StVO für Städte und Gemeinden einige Verbesserungen mit sich, die in der praktischen Umsetzung für neue Möglichkeiten in Mobilität, Sicherheit und Klarheit im Straßenverkehr sorgen können.

Mit dem Beschluss des Bundesrates vom 25.07.2021 wurde nun auch der Weg für eine Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV zur StVO) geebnet. Die Verwaltungsvorschrift dient dabei als erforderliche und bindende Handlungsanweisung sowie Konkretisierung hinsichtlich Verhaltensregeln, aber auch hinsichtlich der Regularien zur Anordnung von Verkehrszeichen. Mit einem zeitnahen Inkraft-Treten durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist zu rechnen.

In seinem Beschluss betonte der Bundesrat, dass auch mit Umsetzung der nun beschlossenen Änderungen ein weiterer Reformbedarf besteht, um künftig besonders im Rahmen der Mobilitätswende den Schutz vulnerabler Personengruppen zu erhöhen. Weiterhin wurde die Verkehrssicherheit als oberstes Ziel manifestiert und der Begriff der „Vision Zero“ als Grundlage aller verkehrsregelnder Maßnahmen festgelegt. „Vision Zero“ bezeichnet dabei verschiedene Ansätze, die das Ziel vereinen, Verkehrsunfälle mit Todesfolge oder schweren Personenschäden zu verhindern.

Einen Auszug aus den Änderungen der Straßenverkehrs-Ordnung, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung sowie aus dem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog stellt die Verwaltung im Rahmen der Sitzung des Mobilitätsausschusses in einer Präsentation vor. Diese wird im Anschluss der Öffentlichkeit sowie den Ausschussmitgliedern selbstverständlich zur Verfügung gestellt.

Ausblick - Anpassung des Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog

Bereits mit Novelle der StVO im Jahr 2020 sollte eine Verschärfung des Bundeseinheitlichen Tatbestandskatalogs für Vergehen im Straßenverkehr

vorgenommen werden. Dadurch sollte ein weiterer Eckpfeiler zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr geschaffen werden. Aufgrund eines juristischen Formfehlers in der Novellierung der StVO mussten die neuen Regelungen allerdings nach kurzer Zeit wieder außer Kraft gesetzt werden.

Im April 2021 wurde eine Korrektur der StVO-Novelle mit Bußgeldern von Bund und Ländern ausgearbeitet. Mit einem In-Kraft-Treten ist voraussichtlich im September 2021 zu rechnen. Die beschlossene Kompromisslinie zwischen Bundesregierung und Bundesrat sah eine Reduktion der „Punkt“-Vergehen bei gleichzeitiger deutlicher Erhöhung der Bußgelder vor.

Die Verwaltung prüft inwieweit die Neuerungen der StVO nach In-Kraft-Treten der Verwaltungsvorschrift zur StVO im Landauer Stadtgebiet umgesetzt werden können. Vordringlich werden folgende Aspekte bearbeitet:

Tempo 30 – Verknüpfungsregelung

Die novellierte StVO erlaubt es, abschnittsbezogen angeordnete Tempo 30 Bereiche miteinander zu verknüpfen, um einen Flickenteppich an unterschiedlichen Geschwindigkeitsbegrenzungen zu vermeiden. Streckenbezogene Tempo 30, die immer wieder durch Tempo 50 Bereiche unterbrochen werden, behindern den Verkehrsfluss und erschweren die Einhaltung den Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern, was die Verkehrssicherheit wiederum reduziert. Bei der Verknüpfung bestehender Tempo 30 Abschnitte ist deshalb auch auf die Vorrangrouten zu achten.

Aus Sicht der Stadtverwaltung wird geprüft, ob z.B. die Eichbornstraße im Sinne der neuen Regelung erfasst und durchgängig Tempo 30 angeordnet werden kann. Über das Prüfergebnis wird der Mobilitätsausschuss informiert.

Mindestüberholabstand und Überholverbote

Die neue StVO konkretisiert den Mindestüberholabstand. Bisher war die Rede von einem „ausreichenden“ Seitenabstand, was nun innerorts auf 1,50m und außerorts auf 2,00m für das Überholen von Fußverkehr, Radverkehr und Elektro-Kleinfahrzeugen konkretisiert wurde. Maßgeblich ist der am weitesten in die Fahrbahn ragende Teil des Fahrzeugs. Diese neue Regelung ist vielen Autofahrerinnen und Autofahrern noch nicht bekannt. Deshalb wäre zusätzliche Information der Bevölkerung sinnvoll und denkbar.

Darüber hinaus wurde ein neues Verkehrszeichen (Z 277.1) geschaffen, das zweispurigen Kraftfahrzeugen das Überholen von Motorrädern, Rollern, Elektro-Kleinfahrzeugen und Fahrrädern untersagt. Eine Kombination dieses Verkehrszeichens mit Fahrradzonen und Fahrradstraßen ist aus Sicht der Verwaltung prüfenswert.

Carsharing

Neben dem eingeführten neuen Zusatzzeichen für Carsharing (Z 1024-21), um Parkplätze für diese motorisierte Verkehrsart auszuweisen, gibt es nun auch die Möglichkeit, auf Parkgebühren für entsprechende Fahrzeuge zu verzichten. Mit Blick auf die Ziele der Verkehrswende und die beiden in Landau vertretenen Anbieter Stadtmobil und Esel wäre dies ein fördernder Beitrag. Zu den Haushaltsberatungen wird die Stadtverwaltung ggfls. entsprechende Vorschläge machen.

Neuer Bußgeldkatalog

Der von Bundesrat und Bundesregierung ausgearbeitete Bußgeldkatalogskompromiss hat zu erheblich erhöhten Bußgeldern geführt, um statt der Vergabe von Punkten

verkehrserzieherische Wirkungen zu erzielen. Beispielsweise werden für das verbotene Parken auf einem Fahrradschutzstreifen oder einem Fahrradweg bis zu 110 Euro fällig. An einigen Straßenabschnitten in Landau sind derartige Verstöße gegen die StVO bisher an der Tagesordnung. Das Ordnungsamt wird bei zukünftigen Kontrollen wie folgt vorgehen: Erstens wird das entsprechende Unternehmen (Apotheke, Bäckerei o.ä.) vorab informiert, um wiederum die eigenen Kundinnen und Kunden informieren zu können. Zweitens werden bei Kontrollen in den ersten zwei Wochen Verwarnungen ohne Bußgeld ausgestellt oder ausgesprochen, um auf die Regelungen hinzuweisen. Drittens folgt nach dieser Übergangszeit die Kontrolle mit den vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Bußgeldern. Vorerst liegt der Fokus der Kontrollen jedoch weiterhin in der Fußgängerzone zur Durchsetzung der dortigen Regelungen insbesondere mit Blick auf den Radverkehr.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein
Begründung: Es handelt sich lediglich um eine Information über feststehende Beschlüsse des Bundesgesetz- bzw. Bundesverordnungsgebers.

Beteiligtes Amt/Ämter:

Dezernat I - OB
Stadtbauamt

Schlusszeichnung:

